

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1784/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

## über die zum Ausgleich der Faserflachsbeihilfe festzulegenden Koeffizienten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates  
vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Flachs und Hanf<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1557/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1308/70 wird die betreffende Beihilfe durch Multipli-  
kation mit Koeffizienten differenziert, die unter Zugrun-  
delegung der Durchschnittserträge bestimmt werden,  
welche in den Wirtschaftsjahren 1987/88 bis 1991/92 in  
gleichartigen Erzeugungsgebieten für geriffelten, gerö-  
steten sowie anderen als solchen Flachs festgestellt  
wurden. Eine solche Differenzierung läßt sich durch  
Anwendung der nachstehenden Koeffizienten erreichen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*(1) Vorbehaltlich Absatz 2 wird die den Marktbetei-  
ligten zu gewährende Beihilfe mit dem im Anhang fest-  
gesetzten Koeffizienten multipliziert.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*Dieser Koeffizient ist anwendbar auf die in Artikel 4 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 genannte, gegebenenfalls  
um die Rückstellung gemäß Artikel 2 derselben Verord-  
nung und um den Betrag verringerte Beihilfe, der  
etwaigen Währungsneufestsetzungen entspricht.(2) Für nicht geriffelten, gerösteten Flachs wird die in  
Absatz 1 genannte Beihilfe mit 0,868 multipliziert.(3) Im Sinne dieser Verordnung ist „nicht geriffelter,  
gerösteter Flachs“ Faserlein, dera) nach dem Raufen auf dem Feld länger geblieben ist als  
zur Trocknung erforderlich ;b) wenigstens zwei der nachstehenden Merkmale  
aufweist :

— dunkelbraune oder schwarze Farbe,

— leicht entfernbare Samenkapsel,

— Freilegung der Fasern leichter als bei Flachs, der  
nach dem Raufen nicht länger auf dem Feld  
geblieben ist als zur Trocknung erforderlich ;

c) nicht geriffelt ist.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 26.

## ANHANG

GLEICHARTIGE FASERFLACHSERZEUGUNGSGEBIETE  
UND ENTSPRECHENDE AUSGLEICHSKOEFFIZIENTEN

Erzeugungsgebiet	Koeffizient
<b>Gebiet I</b> Die niederländischen Gebiete IJsselmeerpolders, Droogmakerijen Noord-Holland und Noordelijk Kleigebied	1,177
<b>Gebiet II</b> 1. Die übrigen niederländischen Gebiete 2. Die belgischen Gemeinden: Assenede, Beveren-Waas, Blankenberge, Bredene, Brugge, Damme, De Haan, De Panne, Diksmuide (ohne Vladlo und Woumen), Gistel, Jabbeke, Knokke-Heist, Koksijde, Lo-Reninge, Middelkerke, Nieuwpoort, Oostende, Oudenburg, Sint-Gillis-Waas (nur Meerdonk), St-Laureins, Veurne und Zuienkerke	1,127
<b>Gebiet III</b> 1. Die übrigen belgischen Gebiete 2. Die folgenden französischen Gebiete: — das Departement Nord — die Arrondissements Béthune, Lens, Calais, Saint-Omer und der Kanton Marquise im Departement Pas-de-Calais — die Arrondissements Saint-Quentin und Vervins im Departement Aisne — das Arrondissement Charleville-Mézières im Departement Ardennes	0,997
<b>Gebiet IV</b> Bundesrepublik Deutschland	0,975
<b>Gebiet V</b> Französische Gebiete, andere als die unter Gebiet III genannten Gebiete	0,946
<b>Gebiet VI</b> Andere Gebiete der Gemeinschaft	0,869